



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 42-44)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 27. Hornung 1823, betreffend die Schuldenverhältnisse der solidarisch garantirenden Gemeinden des Oberamts Regensperg.
Ordnungsnummer	
Datum	27.02.1823

[S. 42] Da das Lbl. Oberamt Regensperg dem Kleinen Rathe im Laufe des vorigen Jahrs einen sorgfältigen Bericht in Bezug auf die nachtheilige Lage, in welcher sich mehrere dortseitige Gemeinden, die unter sich eine Solidar-Garantie für Güterauffälle übernommen haben, durch verschiedene Umstände und zuweilen Mangel gehöriger Sorgfalt bey Geldaufbruchsbewilligungen befinden, hinterbracht und damit den Vorschlag verbunden hatte, daß zu dießfälliger Remedur für die Zukunft je zu sechs Jahren um in solchen eine neue Hofbeschreibung Statt finden möchte, so hat diese hohe Behörde heute darüber ein umständliches Gutachten der Lbl. Notariats-Commission angehört, woraus sich folgende wesentliche Umstände ergeben:

Diese Solidar-Verpflichtung ward von den verschiedenen Gemeinden zu ungleichen Zeiten meist in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts übernommen, indem sich dieselben da- // [S. 43] durch die Nachtheile der Geschreyungen zu erleichtern suchten; auch ward ihr Zweck im Wesentlichen so lange erreicht, bis die Zeitereignisse eine Verminderung des Wohlstandes und öftere Auffälle nach sich zogen, wo dann der Ersatz der sich zeigenden, oft durch zu große Willfährigkeit der Vorgesetzten für Geldaufbruchsbewilligungen vermehrten, Verluste zu schwer ward. Dadurch ließen sich die Gemeinden verleiten, Schulden auf das Gemeindgut zu machen, bis dieser Mißbrauch endlich zur Kenntniß der Lbl. Commission des Innern gelangte, und dieselbe ein solches Verfahren durch einen Beschluß für die Zukunft gänzlich untersagte.

Nach Anhörung dieses Berichtes und des Commissionalgutachtens, haben sich UHHerren und Obern in sorgfältiger Berathung überzeugt, daß die vorhandenen Nachtheile durch eine, wegen ihrer nöthigen Wiederholung an sich lästige, Hofbeschreibung nicht gründlich gehoben, sondern allein durch Kanzleybereinigung beseitigt werden können. Da aber solche von der Regierung nur in Fällen des dringenden Bedürfnisses verfügt, oder den Gemeinden, wenn sie sich freywillig dazu verstehen, bewilligt wird, so wurde erkannt, nun einstweilen die Entwicklung der Verhältnisse abzuwarten. Inzwischen solle der obbemeldte Be- // [S. 44] schluß der Lbl. Commission des Innern hochobrigkeitlich bestätigt und den Gemeinden untersagt seyn, ihre Gemeindgüter mit den Verlusten der Auffälle zu belasten, als wodurch auch die Vorsteherschaft eine neue Triebfeder erhalten wird, die Schulden- und Geldanlehungsangelegenheiten furohin mit mehrerer Vorsicht und Genauigkeit zu behandeln.



Gegenwärtiger Beschluß wird dem Hhrrn Oderamtman Heß, unter Verdankung seiner Sorgfalt, als künftige Wegleitung in Bezug auf diese Schuldenverhältnisse zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]